

Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, **muss dieser durch die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl der Stadt Winterthur beantwortet werden**. Gegen einen schriftlichen Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheid können Sie innert **30 Tagen Einsprache** bei der Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, erheben.

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als besonders **schützenswerte Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende der Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Asylfürsorgeverordnung (AfV)¹ sowie gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) notwendig sind. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten einsehen.

2. Welche Pflichten habe ich?

2.1 Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich **persönlich ausweisen**. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum eingetragenen Partner/zur eingetragenen Partnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie **vollständig und wahrheitsgetreu beantworten**.

Gestützt auf § 18 SHG und § 28 Sozialhilfeverordnung (SHV) müssen Sie der Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl **alle Veränderungen** der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse **sofort und unaufgefordert bekannt geben** (z. B. Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen, Heirat). Ebenfalls ist eine Änderung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu melden. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder finanziellen Unterstützungen durch Dritte ist umgehend zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse des Ehepartners/der Ehepartnerin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin und der minderjährigen Kinder, wenn sie im gleichen Haushalt angemeldet sind. Gemeldet werden müssen insbesondere auch Erbschaften während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 15 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen Sie im Voraus der Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl mitteilen und genehmigen lassen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. **Nicht bewilligte** Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die länger als bewilligt dauern, können zu **einer Kürzung oder Rückforderung** der Unterstützungsleistungen oder zu einer **Leistungseinstellung** führen.

2.2 Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Wirtschaftliche Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich **nicht selbst oder mit Hilfe Dritter** aus einer Notlage befreien kann.

Sie sind daher verpflichtet, **alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern**. Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen). Zudem sind Sie verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Diese sind soweit zulässig, an die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl abzutreten.

2.3 Befolgen von Auflagen und Leistungskürzungen

Gestützt auf § 21 SHG und § 23 SHV und § 17 Abs. 4 AfV darf die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl Ihnen schriftlich **Auflagen erteilen**, zum Beispiel die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden. Auch Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge können gekürzt oder nicht mehr ausbezahlt werden (§ 24 und § 24a SHG und § 17 Abs.1 AfV).

2.4 Verwandtenunterstützungspflicht

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich **zur Hilfeleistung verpflichtet** (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

¹ Nach AfV werden Asylsuchende mit Ausweis N, Schutzbedürftige mit Ausweis S, vorläufig aufgenommene Ausländer mit Ausweis F unterstützt: Nach AfV unterstützte Personen ist das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) subsidiär anwendbar.

2.5 Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug

Gestützt auf § 27 SHG und § 18 Abs. 2 AfV sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner respektive die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen **zurückzuerstatten**:

- wenn Ihnen oder den oben erwähnten Personen **rückwirkend** Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung, der Pensionskasse (BVG) oder des Amtes für Zusatzleistungen) oder von Dritten zugesprochen werden (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG, § 18 Abs. 2 lit. a AfV). Dabei müssen Sie höchstens die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, die während des Zeitraums ausbezahlt wurden, für den Sie nachträglich Versicherungsleistungen erhalten,
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen aus **Erbschaft, Lotteriegewinn** oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG, § 18 Abs. 2 lit. b AfV),
- wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen durch **eigene Arbeitsleistung** in derart günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, dass eine Rückerstattung angemessen ist (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG),
- wenn vorhandene, aber vorerst nicht flüssige (illiquide) Vermögenswerte (z. B. Grund-, Haus- oder Stockwerkeigentum, Anteile an Erbschaften oder sonstige Vermögenswerte) **nachträglich verfügbar** werden (§ 27 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 20 SHG).

Im Fall des **Todes der unterstützten Person** kann die Rückerstattung der ausbezahlten Sozialhilfeleistungen gegenüber dem Nachlass geltend gemacht werden (§ 28 SHG).

Nicht zurückgefordert werden Sozialhilfeleistungen, die vor mehr als 15 Jahren ausbezahlt worden sind. Davon ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung unterzeichnet oder – bei Liegenschaftenbesitz – ein Grundpfand eingetragen worden ist (§ 30 SHG).

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund **unwahrer** oder **unvollständiger Angaben** bezogen, so sind diese gestützt auf § 26 lit. a SHG, §18 Abs. 1 AfV zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von der Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl festgelegte Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl diese erneut bezahlen müssen (§ 26 lit. b SHG, §17 Abs. 2 lit. c AfV).

Eine solche **Zweckentfremdung** kann gestützt auf § 24 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 SHG, §17 Abs. 1 lit. a AfV auch zu einer Leistungskürzung führen.

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen **ungerechtfertigter Bereicherung** (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen der Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

Hinweis: Die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl ist verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich Ihr individueller AHV-Kontoauszug eingeholt. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt.

Bei **Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug** ist die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl zudem berechtigt, gestützt auf § 18 Abs. 4, § 47 lit. c und § 48 Abs. 2 SHG sowie § 27 SHV, die von der unterstützten Person gemachten Angaben zum Beispiel bei den betreffenden Amtsstellen, bei Arbeitgebern oder Vermietern zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Gestützt auf § 148 lit. a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) sind die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur verpflichtet Strafanzeige zu erstatten, wenn jemand für sich oder andere unrechtmässig Leistungen erwirkt durch **Verschweigen von veränderten Verhältnissen**, durch **unwahre oder unvollständige Angaben** oder durch eine **Irreführung in anderer Weise**. Handeln Sie arglistig, müssen Sie mit einer Strafanzeige wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB rechnen. Eine Verurteilung gemäss Art. 148 lit. a oder Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Meldepflicht an das Migrationsamt

Die Hauptabteilung Sozialhilfe / Hauptabteilung Asyl der Stadt Winterthur ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem **Migrationsamt** des Kantons Zürich die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Keine Meldepflicht besteht bei vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Der Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen kann den **Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung** durch das Migrationsamt zur Folge haben.